gender Partner soll für die vom UNV unterstützten Aktivitäten zur Gewährleistung rechtzeitiger und bedarfsgerechter Reaktionen auf länderspezifische Bedürfnisse und eines vorausschauenden Umgangs mit den Anliegen, die aus den globalen Herausforderungen resultieren, angestrebt werden.

Bei der Fortführung und dem Ausbau existierender Betätigungsfelder auf Länderebene wird es nach wie vor von entscheidender Bedeutung sein, mit den Regierungen ebenso wie mit der Zivilgesellschaft und den anderen Hauptpartnern des UNDP und des UNV, zu denen UN-Einrichtungen und andere internationale Organisationen gehören, zusammenzuarbeiten und ihren Bedürfnissen zu dienen. Basisorientierte Arbeit wird dabei weiterhin Vorrang haben. Zur Armutsbekämpfung und zur Förderung einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung wird das UNV weiterhin seinen unverwechselbaren Beitrag leisten. Mehr Aufmerksamkeit soll der Förderung der Technischen Zusammenarbeit zum Aufbau der Eigenkapazitäten der Entwicklungsländer, die nach wie vor einen Schwerpunkt der UNV-Aktivitäten darstellt, durch den Einsatz der Programme UNISTAR und TOKTEN geschenkt werden. Ebenso soll weiterhin das Gewicht auf die Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (TCDC) gelegt werden, da diese nicht nur Empfänger der Freiwilligen-Leistungen sind, sondern zugleich die wichtigsten Herkunftsländer der internationalen Freiwilligen. Seine Erfahrung in den Bereichen humanitäre Hilfe, Rehabilitationsmaßnahmen, Friedenskonsolidierung sowie Förderung von Demokratie und Menschenrechten versetzt das UNV zugleich in die Lage, in Zukunft als die internationale Zentrale der neuen Art der Friedenssicherung – der ›Weißhelm‹-Initiative – zu fungieren.

---

1 Früher wurde vom Deutschen Übersetzungsdienst der UN die Bezeichnung ›Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen‹ verwendet. In dem mit der Bundesregierung abgeschlossenen Sitzstaatabkommen und vom UNV selbst wird der Namen ›Freiwilligenprogramm‹ gebraucht.

2 Informationen über die weltweiten Aktivitäten des UNV sowie über das Bewerbungsverfahren sind unter der folgenden Adresse erhältlich: United Nations Volunteers, Postfach 260111, D-53153 Bonn. Telefon: (0228) 8152000; E-Mail: enquiry@unv.org; Internet: http://www.unv.org.

3 Siehe auch Hikmat Nabulsi, Mehr als eine Wahlverwandtschaft. Das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (UNV) und das Jugendjahr, VN 4/1985 S. 113ff.

Der Internationale Seegerichtshof in Hamburg

RÜDIGER WOLFRUM

Der Internationale Seegerichtshof (ISGH; englisch: International Tribunal for the Law of the Sea) ist wie die Internationale Meeresbodenbehörde und die Kommission über die Festlandsockelgrenzen eines der Gremien, die durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) geschaffen wurden. Er tritt neben den Internationalen Gerichtshof (IGH) sowie die beiden internationalen Strafgerichte zur Verfolgung der Straftaten im ehemaligen Jugoslawien und in Rwanda, deren Aufgabe allerdings inhaltlich und vor allem zeitlich beschränkt ist (und die daher sowie wegen ihrer Errichtung durch Resolutionen des Sicherheitsrats mit dem ISGH nicht vergleichbar sind).

Die Schaffung des ISGH ist nicht isoliert zu sehen; das Seerechtsübereinkommen entwickelt ein komplexes System der friedlichen Streitbeilegung, das bestehende Verfahren und Institutionen mit einbezieht und es durch neue Institutionen und Verfahren ergänzt. Zu den neuen Verfahren gehören nach Anlage VII zum SRÜ gebildete Schiedsgerichte, besondere Schiedsgerichte (Anlage VIII) sowie Vergleichsverfahren.[1] Insgesamt belegen die Regelungen zur seerechtlichen Streitbeilegung einen Trend zur Verstärkung dieses Instruments als Element der Durchsetzung von Völkerrecht.[2] Der ISGH unterscheidet sich in einzelnen, jedoch wesentlichen Punkten von dem IGH und stellt insofern eine Weiterentwicklung im System der internationalen Streitbeilegung dar. Hierbei handelt es sich vor allem um Unterschiede im Verfahren.

Der Sitz des Gerichtshofs ist Hamburg. Die Wahl der Richter zum ISGH erfolgte am 1. August 1996. Der Gerichtshof konstituierte sich am 1. Oktober 1996; die feierliche Verpflichtung der Richter erfolgte auf seiner ersten öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 1996 in Gegenwart des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Grundlagen und Zusammensetzung

Die Regelungen zu dem ISGH finden sich vor allem in Teil XV (Art. 279-299) des SRÜ sowie in Anlage VI zum Übereinkommen, die das Statut des ISGH enthält. Dieses Statut lehnt sich in weiten Strecken an das des IGH an. Gemäß Resolution I der III. UN-Seerechtskonferenz war es Aufgabe der ›Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen

›Verfassung der Ozeane‹

hat der deutsche Außenminister das Seerechtsübereinkommen von 1982 samt seinem Durchführungsübereinkommen von 1994 genannt. Diese Verfassung, so Klaus Kinkel anläßlich der Vereidigung der Richter des Internationalen Seegerichtshofs am 18. Oktober 1996 in Hamburg, »regelt alle denkbaren Meeresnutzungen wie Handel und Seeschiffahrt, Überflugrechte und Kabelverlegung, Meeresforschung und Umweltschutz, Konservierung und Nutzung der Fischbestände, wirtschaftliche Erschließung des Festlandsockels und Tiefseebodens.« Das »bislang umfangreichste und bedeutsamste Vertragswerk in der Geschichte des Völkerrechts« hatte einen schwierigen Werdegang; nach neunjährigen Verhandlungen auf der III. UN-Seerechtskonferenz wurde am 10. Dezember 1982 das *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen* (United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS; Text: UN Publ. E.83.V.5, deutsch: BGBl. 1994 II S.1798ff.) angenommen. Umstritten blieb auch danach sein Teil XI, der lapidar mit ›Das Gebiet‹ (The Area) überschrieben ist, aber die Regelungen zur wirtschaftlichen Nutzung des Tiefseebodens umfaßt. Die Einwände kamen von seiten der Industrieländer, die hier ihre Interessen nur unzureichend gewahrt sahen. Weitere zwölf Jahre dauerte der Verhandlungsprozeß, der zum *Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982* (verabschiedet mit Resolution 48/263 der UN-Generalversammlung v. 28.7.1994, kurz: Durchführungsübereinkommen; BGBl. 1994 II S. 2565ff.) führte. Erneut wurde erklärt, »daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ... sowie die Ressourcen des Gebiets gemeinsames Erbe der Menschheit sind«; zugleich wurde anerkannt, »daß politische und wirtschaftliche Veränderungen, insbesondere die zunehmende Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze, eine Neubewertung bestimmter Aspekte der Rechtsordnung für das Gebiet und seine Ressourcen erforderlich machen«. Mit der De-facto-Revision des Textes von 1982 sahen sich wichtige Industrieländer in der Lage, Vertragsparteien der Konvention zu werden. Seit zwei Jahren ist das Seerechtsübereinkommen nunmehr in Kraft; unter dem gleichen Datum des 16. November 1994 setzte auch die vorläufige Anwendung des Durchführungsübereinkommens ein. Endgültig in Kraft ist dieses seit dem 28. Juli 1996.

Diese Zeitschrift hat immer wieder die Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts aufgegriffen; hingewiesen sei insbesondere auf das Schwerpunktheft ›Das neue Seerecht: Zwischenbilanz‹ (VN 1/1990) mit folgenden Aufsätzen:

- Peter Halbach / Carl-Diedrich Sattler, Erzvorkommen auf dem Meeresboden: Rohstoffe der Zukunft;
- Hans-Joachim Kiderlen, Das vorbereitende Tiefseebergbauregime unter ›Resolution II‹. Ein Weg zu einem universell anerkannten Seerechtsübereinkommen?;
- Joachim-Christian Koch, Der Tiefseebergbauteil des Seerechtsübereinkommens. Probleme und Lösungsaussichten;
- Renate Platzöder, Der Internationale Seegerichtshof. Zum Stand der Vorbereitungen seiner Errichtung in Hamburg;
- Rüdiger Wolfrum, Die Umsetzung des Seerechtsübereinkommens in nationales Recht.

Die weitere Entwicklung wurde in Berichten von Renate Platzöder behandelt (VN 6/1991 S. 212ff.; VN 6/1994 S. 218f.).

Seegerichtshof‹, die ihre Tätigkeit 1983 aufnahm, der Vertragsstaatenkonferenz Entwürfe für diejenigen Regelungen vorzulegen, die für die Errichtung des Seegerichtshofs notwendig sind. Auf dieser Basis wurde der Entwurf für eine Verfahrensordnung des Gerichtshofs, für ein Protokoll über dessen Privilegien und Immunitäten sowie ein Sitzstaatabkommen zwischen ihm und der Bundesrepublik Deutschland entwickelt.[3]

Der Entwurf für eine Verfahrensordnung greift stark – wahrscheinlich zu stark – auf die Verfahrensordnung des IGH zurück. Es ist eine der ersten Aufgaben des ISGH, eine endgültige Verfahrensordnung zu erstellen.[4] Diese soll unter anderem sicherstellen, daß Verfahren möglichst schnell und effektiv abgewickelt werden können. Es wäre sinnvoll, wenn diese Verfahrensordnung vorläge, bevor der erste Fall eingeht. Es besteht aber immer die Möglichkeit, die vorliegende Verfahrensordnung zunächst vorläufig anzuwenden und dann nachzubessern, soweit dies erforderlich erscheint.

Die übrigen zur Gründung des ISGH erforderlichen Regelungen waren von der Vorbereitungskommission noch nicht fertiggestellt worden.[5] Dies verlangte ein Tätigwerden der Vertragsstaaten. Wesentlicher war jedoch ein anderes Problem; die Wahl zu dem vorgegebenen Zeitpunkt hätte die Zahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder eingeschränkt. Es wurde daher diskutiert, das Recht, an den Richterwahlen teilzunehmen, auch auf Nichtvertragsstaaten auszudehnen. Andere Staaten sprachen sich dafür aus, den Wahltermin zu verschieben, um weiteren Staaten die Chance zum Beitritt zu geben. Die Vorbereitungskommission war der Meinung, der gesamte Komplex müsse durch die Vertragsstaatenkonferenz diskutiert und entschieden werden. Sie schlug deshalb vor, eine Ad-hoc-Versammlung der Vertragsstaaten im Jahre 1994 einzuberufen, um die Fragen der Organisation des Gerichtshofs und eine einmalige Verschiebung der Wahlen zu diskutieren.[6] Diese Versammlung wurde gemäß Art. 319 Abs. 2 SRÜ für den 21. und 23. November 1994 einberufen.[7] Dabei wurde beschlossen, die erste Wahl der Mitglieder des ISGH auf den 1. August 1996 zu verschieben. Die Nominierung von Kandidaten sollte am 16. Mai 1995 beginnen und am 17. Juni 1996 enden. Nominierungen konnten auch durch Staaten erfolgen, die im Begriff waren, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden. Allerdings war vorgesehen, daß diese Nominierungen unberücksichtigt bleiben würden, sofern diese Staaten nicht bis zum 1. Juli 1996 ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunden hinterlegt hätten. Die Kandidatenliste wurde am 5. Juli 1996 in Umlauf gesetzt.

Ebenso wie die Internationale Meeresbodenbehörde ist der ISGH eine eigenständige internationale Organisation; er ist kein Organ dieser Behörde oder gar der Vereinten Nationen. Auffallend ist allerdings, daß ihm im Gegensatz zur Meeresbodenbehörde[8] nicht ausdrücklich internationale Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Der ISGH kann jedoch mit der Bundesrepublik Deutschland ein Sitzstaatabkommen abschließen, verfügt also zumindest insoweit über internationale Rechtspersönlichkeit, wie sie zur Wahrnehmung seiner Funktionen erforderlich ist.

Der Gerichtshof besteht aus 21 unabhängigen Mitgliedern (Richtern). Als Qualifikation werden unter anderem Unparteilichkeit und anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts genannt. In dem Gerichtshof sollen alle hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt vertreten sein. Seine Zusammensetzung muß dem Prinzip der gerechten geographischen Verteilung entsprechen – ein Grundsatz, der generell für die Besetzung von Organen der Vereinten Nationen gilt. Die ausdrückliche Anwendung dieses für die Besetzung politischer Organe entwickelten Prinzips auf ein Organ der Rechtsprechung erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich. Für die Besetzung des IGH gilt dieses Prinzip theoretisch nicht. Entscheidend ist die Fachkompetenz; die Staatsangehörigkeit eines Richters ist dagegen als Kriterium für die Berufung an den IGH nur insoweit ausschlaggebend, als nicht zwei Richter der gleichen Staatsangehörigkeit dem IGH angehören dürfen. Der Orientierung auf die Fachkompetenz entspricht es, daß die Nominierung zur Wahl als Richter des IGH nicht durch Staaten, sondern von den nationalen Gruppen der Schiedsrichter im Ständigen Schiedshof im Haag erfolgt. Durch die Wahl der Richter unter Beteiligung des Sicherheitsrats werden allerdings politische Erwägungen in den Auswahlprozeß eingebracht. Hinsichtlich der Sitzverteilung im IGH hat sich ein regionaler Verteilungsschlüssel entwickelt. Im Ergebnis entspricht die geographische Zusammensetzung derjenigen des Sicherheitsrats. Im Vergleich zum IGH werden dagegen bei der Sitzverteilung für den ISGH die Entwicklungsländer stärker berücksichtigt.

Art. 3 Abs. 2 des Statuts des ISGH sieht vor, daß von den 21 Richtern jeweils mindestens drei aus den Regionen Afrika, Asien, Lateinamerika, Westeuropa und Osteuropa kommen. Die Frage der Verteilung der übrigen sechs Sitze hat die Vertragsstaatenkonferenz außerordentlich intensiv beschäftigt. Während eine Reihe von Staaten argumentierte, diese sechs Sitze sollten keiner Region zugeordnet werden, wünschten vor allem die Staaten der afrikanischen und asiatischen Region deren völlige regionale Aufteilung. Letztlich haben sich diese Staatengruppen durchgesetzt. Die auf der Vertragsstaatenkonferenz vorgesehene Verteilung der Sitze sieht vor, daß die Regionen Afrika und Asien über jeweils fünf Sitze, Lateinamerika und Westeuropa über jeweils vier und Osteuropa über drei Sitze im ISGH verfügen sollen. Diese Sitzverteilung ist dann problematisch, wenn Kandidaturen aus Staaten vorliegen, die keiner dieser Regionen zuzuordnen sind. Dies war bei der ersten Wahl zum ISGH der Fall, da ein Kandidat aus Israel (nominiert von Österreich) zur Wahl stand. Die Staatengruppe der westeuropäischen Region hat zugestimmt, daß dieser Kandidat im Falle seiner Wahl der westeuropäischen Staatengruppe zugerechnet werden würde. Dies und die Sitzverteilung sind allerdings formell nur für die erste Wahl zum ISGH verbindlich.

Die Richter werden für die Dauer von neun Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Um eine Rotation zu gewährleisten, scheiden allerdings von den Richtern der ersten Generation je sieben nach drei beziehungsweise sechs Jahren aus. Die ausscheidenden Richter wurden durch das Los bestimmt. Auch insoweit wurde der Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung beachtet.

Das Statut des ISGH sieht vor, daß innerhalb des Gerichts eine eigenständige Kammer, die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, bestehend aus elf Richtern, unter einem eigenen Vorsitz errichtet wird.[9] Bei der Auswahl der Mitglieder der Kammer durch den Gerichtshof sind eine Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eine gerechte geographische Verteilung zu gewährleisten. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Meeresbodenbehörde kann allgemeine Empfehlungen für die Zusammensetzung dieser Kammer abgeben. Im Grunde genommen handelt es sich bei der Kammer um ein Gericht innerhalb des Gerichtshofs. Aufgabe der Meeresbodenkammer ist die Entscheidung von Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit Aktivitäten bezüglich des Tiefseebodens entstehen.

Nach Art. 38 des IGH-Statuts erfolgt die Rechtsprechung des IGH auf der Basis von Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht und »anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze(n)«. Nach Art. 293 SRÜ ist das für den ISGH anwendbare Recht – gleiches gilt für die Schiedsgerichte – das Seerechtsübereinkommen. Daneben tritt das Durchführungsübereinkommen. Weitere Rechtsquellen sind »die sonstigen damit nicht unvereinbaren Regelungen des Völkerrechts«. Damit gilt für die seerechtliche Streitbeilegung eine klare Normenhierarchie; das SRÜ sowie das Durchführungsübereinkommen gehen anderen Regeln des früheren und späteren Völkervertrags- sowie -gewohnheitsrechts und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor.[10] Dem entspricht es, daß Gegenstand der seerechtlichen Streitbeilegung die Anwendung und Auslegung des SRÜ ist. Da aber die Juris-

diktion des ISGH durch weitere Abkommen begründet werden kann, ist es den Parteien dieser Abkommen möglich, den Kanon des vom IGH anzuwendenden Rechts zu erweitern. Wenn die Streitparteien dies vereinbaren, kann der Gerichtshof auch eine Billigkeitsentscheidung treffen (ex aequo et bono).[11]

Jurisdiktion

Die Jurisdiktion eines internationalen Gerichts bestimmt sich nach dem Kreis der potentiellen Streitparteien (ratione personae) und dem Umfang der zu entscheidenden Streitfälle (ratione materiae).

Der Kreis der potentiellen Streitparteien ist für die seerechtlichen Streitbeilegungsmechanismen nicht einheitlich geregelt. Verfahren über Auslegung und Anwendung des SRÜ, abgesehen von den Streitigkeiten, die der Meeresbodenkammer zugewiesen sind, finden grundsätzlich nur zwischen Vertragsstaaten statt. Für die Meeresbodenkammer wird der Kreis der potentiellen Streitparteien erweitert.

Grundsätzlich kann eine internationale Gerichtsbarkeit zwei Funktionen ausüben: die Entscheidung von Streitfällen und die Erstellung von Gutachten. Dies gilt auch – wenngleich nicht ohne Einschränkungen – für den ISGH. Des weiteren kann nach traditionellem Verständnis ein zwischenstaatlicher Streitfall von einem internationalen Gericht nur dann entschieden werden, wenn sich die Streitparteien der Jurisdiktion dieses Gerichts vorher für den konkreten Fall beziehungsweise allgemein unterworfen haben. Insoweit ist auf Art. 36 Abs. 2 und 3 des IGH-Statuts zu verweisen.

Für die Streitbeilegung nach dem SRÜ wird dieser Grundsatz modifiziert. Danach ist zu unterscheiden zwischen der Verpflichtung, bestimmte Fälle einer verbindlichen Streitbeilegung durch den ISGH, den IGH, ein Schiedsgericht oder ein besonderes Schiedsgericht zuzuführen[12], und der Inanspruchnahme des ISGH.[13] Eine besondere Stellung kommt insoweit der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten zu.

Grundsätzlich wird jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des SRÜ auf Antrag einer Streitpartei der nach dem Übereinkommen verbindlichen Streitbeilegung[14] unterbreitet. Für diesen Grundsatz sieht das SRÜ allerdings eine Reihe von Grenzen beziehungsweise Ausnahmen vor.[15] Eingeschränkt wird die Jurisdiktion des ISGH sowie der anderen Gerichte respektive des IGH, soweit sich die Streitigkeit auf die Ausübung küstenstaatlicher Rechte oder Hoheitsbefugnisse bezieht. Dies gilt in erster Linie für die Ausübung küstenstaatlicher Rechte in bezug auf Schiffahrt, Forschung, Fischfang oder Bergbau im Bereich des Küstenmeeres respektive der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels.[16] Hiervon gibt es Ausnahmen. Art. 297 Abs. 1 SRÜ identifiziert drei Fallgruppen, in denen die Anwendung oder Auslegung des Übereinkommens hinsichtlich der Ausübung der küstenstaatlichen Hoheitsrechte[17] einer obligatorischen Streitbeilegung unterliegen kann. Hierbei handelt es sich um Verletzungen der Regeln über die Freiheiten der Hohen See in der ausschließlichen Wirtschaftszone, um die Verletzung von küstenstaatlichen Regelungen, die im Einklang mit dem SRÜ erlassen worden sind, beziehungsweise um Verletzungen der anwendbaren internationalen Regeln zum Schutze der Meeresumwelt. Bei der ersten und dritten Fallvariante handelt es sich um behauptete Rechtsverstöße durch den Küstenstaat, bei der zweiten um solche anderer Staaten. So können beispielsweise nicht abstrakt die küstenstaatlichen Regelungen in Frage gestellt werden. Dagegen ist es möglich, die auf dieser Basis ergangenen Maßnahmen der Küstenstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit dem SRÜ zu prüfen.

Ebenfalls der obligatorischen Streitbeilegung unterliegen gemäß Art. 297 SRÜ Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Übereinkommens hinsichtlich der wissenschaftlichen Meeresforschung (Abs. 2) und der Fischerei (Abs. 3).[18] Für diesen Grundsatz gelten allerdings Einschränkungen, deren genauer Umfang sich erst aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben wird. Die Streitigkeiten hinsichtlich der Meeresforschung beziehen sich auf Art. 246 und 253 SRÜ, die die Rechte und Pflichten von Küsten- und anderen Staaten in bezug auf die wissenschaftliche Forschung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel umschreiben. Die Ausübung küstenstaatlicher Rechte beziehungsweise die Ausübung küstenstaatlichen Ermessens kann allerdings nicht überprüft werden, wenn dem der Küstenstaat nicht zustimmt. Die Regelungen in bezug auf die Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind im Ansatz vergleichbar. Auch hier wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Streitbeilegung eröffnet, wobei aber die Ausübung küstenstaatlicher Rechte beziehungsweise des küstenstaatlichen Ermessens von der obligatorischen Streitbeilegung ausgenommen wird. Bestimmte Streitigkeiten über küstenstaatliche Maßnahmen zur Fischerei können einem Vergleichsverfahren unterbreitet werden; allerdings unterliegen auch insoweit küstenstaatliche Ermessensentscheidungen keiner umfassenden Kontrolle.

Binnen weniger Monate kam UN-Generalsekretär Boutros-Ghali zweimal nach Deutschland – zum fünften und sechsten Besuch seiner Amtszeit –, und beide Male war die Eröffnung internationaler Einrichtungen der Anlaß seiner Visite. Nach der Eröffnung des ›Hauses Carstanjen‹ in Bonn als neue Lokalität der UN im Juni besuchte er im Oktober 1996 Hamburg. Die Freie und Hansestadt ist Sitz des Internationalen Seegerichtshofs; er hat, so Erster Bürgermeister Voscherau, in der Innenstadt »an der Wexstraße ein vorläufiges, aber dennoch attraktives Heim« gefunden. Die Grundsteinlegung für den künftigen Sitz in Nienstedten erfolgte am 18. Oktober; im Bild (v.l.n.r.): Erster Bürgermeister Henning Voscherau, Bundesaußenminister Klaus Kinkel und Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali.

Die komplexen Regelungen über die Streitbeilegung hinsichtlich der Gemengelage von küstenstaatlichen und anderen Staatenrechten in der ausschließlichen Wirtschaftszone und in bezug auf den Festlandsockel sind allerdings nicht vollständig. Insoweit ist Raum für eine kreative Rechtsprechung des ISGH, des IGH und der Schiedsgerichtsbarkeit.

Darüber hinaus kann ein Staat bestimmte Streitigkeiten von einer Entscheidung durch die seerechtliche Streitbeilegung ausschließen. Dies gilt für im einzelnen genannte Abgrenzungsfragen, Streitigkeiten über militärische Handlungen sowie Streitigkeiten, bei denen der Sicherheitsrat die ihm übertragenen Rechte wahrnimmt. Die hier genannten möglichen Ausnahmen können interpretatorisch dazu benutzt werden, um zu bestimmen, was der obligatorischen Streitbeilegung unterfällt. Insofern schränkt diese Regelung indirekt die vorher diskutierten ›Grenzen‹ und ›Ausnahmen‹ ein.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die genannten Einschränkungen für die Anwendung der obligatorischen Streitbeilegung durch die Streitparteien außer Anwendung gesetzt[19] beziehungsweise die in dem Übereinkommen vereinbarten Verfahren durch andere ersetzt werden können.[20] Außerdem sieht Art. 288 Abs. 2 SRÜ vor, daß die Anwendung der seerechtlichen Streitbeilegung für weitere mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens zusammenhängende Übereinkommen vereinbart wird.

Ist die Möglichkeit gegeben, einen zwischenstaatlichen Streitfall durch seerechtliche Streitbeilegungsmechanismen entscheiden zu lassen, so kann der ISGH einseitig nur angerufen werden, wenn alle Parteien dieses Streits ihn als Mittel der Streitbeilegung ausgewählt haben.[21] Dabei kann mehr als ein Streitbeilegungsmechanismus ausgewählt werden.[22] Wenn die Streitparteien sich hingegen nicht auf eine bestimmte Form der Streitbeilegung geeinigt haben, dann obliegt die zwingende Streitbeilegung einem Schiedsgericht nach Art. 287 Abs. 5 SRÜ (allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit).[23]

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zwei Ausnahmen. In diesen Fällen ist die Kompetenz des ISGH ausschließlicher Natur. Hintergrund für diese Regelung ist, daß diese Funktionen nur von einem ständigen Gericht wahrgenommen werden können. Das Seerechtsübereinkommen hat sich entschieden, mit ihnen den ISGH und nicht den IGH zu betrauen. Unabhängig von der Wahl des Streitbeilegungsmechanismus wird der ISGH tätig, wenn vorläufige Maßnahmen in einem Fall beantragt worden sind, wo ein Streit einem Schiedsgericht vorgelegt worden ist. In diesen Fällen kann jede einzelne Streitpartei von dem ISGH eine vorläufige Maßnahme beantragen, bevor das Schiedsgericht konstituiert wird (Art. 290 Abs. 5 SRÜ), es sei denn, es wurde ein anderes Verfahren vereinbart. Wenn der ISGH eine derartige Entscheidung erläßt, muß er allerdings vorher feststellen, daß diese Maßnahmen von der Situation her notwendig sind und daß augenscheinlich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts besteht. Eine ähnliche Kompetenz besteht für die Meeresbodenkammer, und zwar dann, wenn der Streit in der Hauptsache in einem Handelsschiedsverfahren verhandelt wird.

Des weiteren kann der ISGH von einem Flaggenstaat oder einem anderen interessierten Staat in Anspruch genommen werden, um die sofortige Freigabe eines Schiffes oder seiner Besatzung durch die Behörden eines Hafenstaates zu erreichen. Diese Konflikte werden von dem ISGH entschieden, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach Arrest des Schiffes oder der Besatzung der Fall einem anderen Gericht oder Schiedsgericht übertragen worden ist (Art. 292 SRÜ). Fälle dieser Art entstehen, wenn ein Schiff festgehalten wird, das entgegen Art. 73 Abs. 2 SRÜ die küstenstaatlichen Regeln über den Fischfang in der Wirtschaftszone nicht beachtet, gemäß Art. 220 Abs. 7 SRÜ die internationalen Regeln und Standards über die Verhütung der Verschmutzung der See durch Schiffe verletzt und gemäß Art. 226 Abs. 1 b SRÜ, wenn Untersuchungen über die Verschmutzung der See durch Schiffe erfolgen.[24]

Daneben gibt es aus seiner Aufgabenstellung folgende Befugnisse (Annexkompetenzen) des Gerichtshofs, so die Kompetenz zur Feststellung, ob er zuständig ist (Art. 288 SRÜ); die Kompetenz, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, wenn der ISGH festgestellt hat, daß seine Jurisdiktion offenkundig gegeben ist (Art. 290 Abs. 1 SRÜ); die Kompetenz festzustellen, ob ein Anspruch, auf den nach Art. 297 SRÜ verwiesen wird, eine rechtsmißbräuchliche Ausnützung eines Rechts ist (Art. 294 SRÜ). Weitere Fälle beschreiben Art. 31, 32, 33 Abs. 1, 62 und 64 des Statuts.

Die Jurisdiktion des ISGH kann darüber hinaus auch durch ein besonderes Abkommen begründet werden (Art. 288 Abs. 2 SRÜ respektive Art. 21, 22 und 24 Abs. 1 des Statuts). Die hier genannten Regelungen sollen unterschiedliche, allerdings nicht ganz eindeutig unterscheidbare Fälle erfassen. Art. 288 Abs. 2 SRÜ beziehungsweise Art. 21 des Statuts eröffnen der seegerichtlichen Streitbeilegung alle Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung einer Übereinkunft, welche dem Gerichtshof die Jurisdiktion überträgt und mit den Zielen des SRÜ in Einklang steht. Art. 21 des Statuts ist

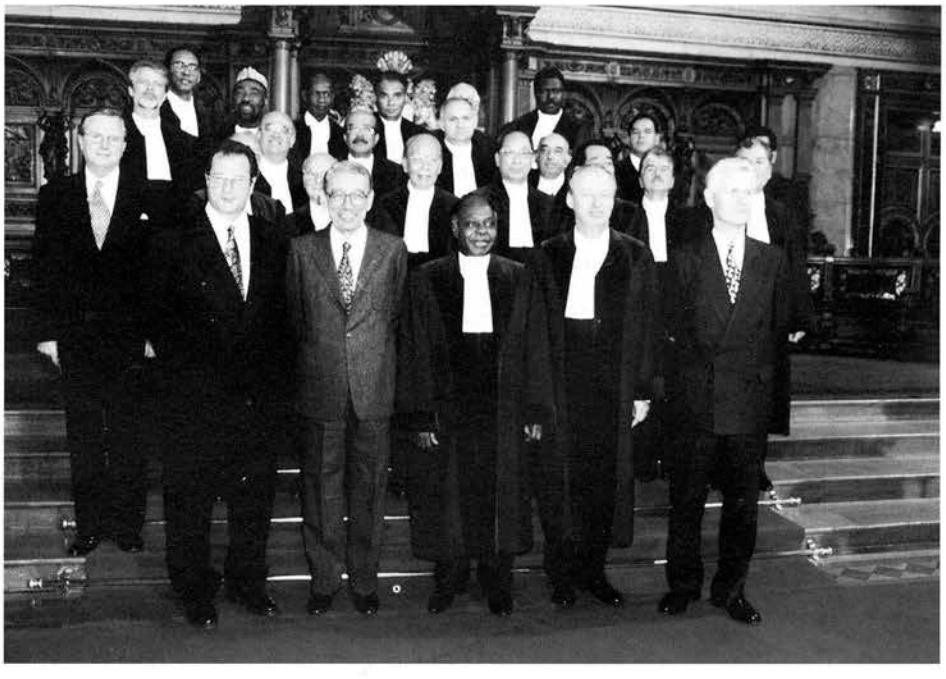

In ihr Amt eingeführt wurden die 21 Richter des Internationalen Seegerichtshofs am 18. Oktober 1996 in Hamburg; vereidigt wurden sie durch den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberater der Vereinten Nationen, Hans Corell. Die Gerichtsbarkeit des neuen Gerichtshofs erstreckt sich »auf 75 Prozent der Oberfläche unseres blauen Planeten« – so der UN-Generalsekretär. »Die Richter haben selbst in maßgeblicher Weise zur Ausarbeitung des Seerechtsübereinkommens beigetragen, das sie nun anwenden werden. Dies ist eine Situation, die im Völkerrecht präzedenzlos ist und aus der der Gerichtshof und die internationale Gemeinschaft nur Nutzen ziehen können.« Der Präsident des Gerichtshofs kommt aus Ghana, sein Stellvertreter aus Deutschland. Im Bild in der ersten Reihe (v.l.n.r.): Bundesaußenminister Klaus Kinkel, Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, Präsident Thomas Mensah, Vizepräsident Rüdiger Wolfrum und Erster Bürgermeister Henning Voscherau.

zu entnehmen, daß die oben genannten Grenzen der Jurisdiktion für derartige Streitigkeiten nicht gelten.[25] Art. 22 des Statuts erlaubt es, dem Gerichtshof die Jurisdiktion in bezug auf Auslegung und Anwendung bereits bestehender Verträge oder Übereinkünfte zu übertragen, soweit diese Gegenstände behandeln, die auch vom SRÜ erfaßt werden und dem alle Parteien der genannten Verträge zustimmen. Schließlich kann die Zuständigkeit des ISGH auch für einen konkreten Fall vereinbart werden.

Für derartige Sonderabkommen gelten die bislang angesprochenen Begrenzungen nicht. Dies wird durch Art. 280 SRÜ bestätigt. Schließlich gibt es auch noch die Möglichkeit, daß die Jurisdiktion des Gerichtshofs durch weitere seerechtliche Abkommen begründet wird. Ein Fall hierfür ist das Übereinkommen über grenzüberschreitende und weitschwimmende Fischarten.

Die Regelungen werfen eine Reihe von Fragen auf, die von dem Gerichtshof entweder in der Verfahrensordnung oder erst anhand eines Falles zu klären sind. Die Formulierungen von Art. 20 Abs. 2, 21 und 22 des Statuts deuten darauf hin, daß der ISGH nicht nur Staaten, sondern auch anderen »Rechtsträgern« (Personen, Personenverbänden, internationalen Organisationen) geöffnet werden kann.

Abweichend vom Statut des IGH geregelt ist die Kompetenz des ISGH, vorläufige Anordnungen zu erlassen. Die Rolle des ISGH ist gegenüber derjenigen des IGH gestärkt.[26]

Eine besondere Stellung nehmen die Regeln über die Tiefseebodenstreitigkeiten ein, da insoweit der Kreis der potentiellen Streitparteien gegenüber den vorgenannten Streitigkeiten erweitert wird. Während Parteien der vorgenannten Streitigkeiten grundsätzlich die Vertragsstaaten sind, können die Meeresbodenbehörde, das behördeneigene Unternehmen, Vertragsstaaten sowie natürliche und juristische Personen Parteien eines Tiefseebodenstreits sein.

Bei den Streitigkeiten vor der Meeresbodenkammer handelt es sich grundsätzlich um obligatorische Verfahren. Lediglich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung und Anwendung von Teil XI des SRÜ können einer Sonderkammer des ISGH respektive einer Ad-hoc-Kammer der Meeresbodenkammer zugewiesen werden. Für bestimmte andere Streitigkeiten besteht auch noch die Möglichkeit der Zuweisung an die bindende Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Von diesen Abwahlmöglichkeiten abgesehen, liegt aber eine primäre Kompetenz der Meeresbodenkammer vor; diese ist nicht von einer entsprechenden Wahl abhängig.[27] Entsprechend scheidet die Möglichkeit aus, den IGH mit derartigen Verfahren zu befassen, selbst wenn die Streitparteien nur Staaten sind.

Die Streitigkeiten, deren Entscheidung unter die Jurisdiktion der Meeresbodenkammer fällt, richten sich nach Teil XI des SRÜ sowie dem Durchführungsübereinkommen von 1994. Die entsprechenden Regeln sind nicht nur für die Vertragsstaaten, sondern auch für diejenigen Staaten und anderen Einheiten verbindlich, auf die das Durchführungsübereinkommen nur vorläufig anwendbar ist.[28] Insofern unterfallen auch diese der obligatorischen Streitbeilegung durch die Meeresbodenkammer, obwohl sie kein Recht haben, an den Wahlen zum Gerichtshof teilzunehmen.

Die Jurisdiktion der Meeresbodenkammer bestimmt sich nach Art. 187 SRÜ. Sie umfaßt Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über Auslegung und Anwendung von Teil XI des Übereinkommens;[29] Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und der Meeresbodenbehörde, in denen behauptet wird, die Behörde habe die einschlägigen Regeln des SRÜ verletzt beziehungsweise ihre Kompetenzen überschritten;[30] Streitigkeiten zwischen den Parteien (Vertragsstaaten, Meeresbodenbehörde, behördeneigenem Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen) eines Tiefseebergbauvertrages beziehungsweise eines Arbeitsplanes über dessen Anwendung oder Auslegung;[31] Streitigkeiten zwischen der Meeresbodenbehörde und einem künftigen Vertragsnehmer;[32] Streitigkeiten über die Haftung der Meeresbodenbehörde und schließlich – als Auffangtatbestand – Streitigkeiten, die der Meeresbodenkammer durch das SRÜ und das Durchführungsübereinkommen zugewiesen sind. Entscheidend ist, daß unter Art. 187 Buchst. c, d und e SRÜ die Prozeßfähigkeit natürlicher und juristischer Personen anerkannt wird.[33]

Die Prüfungskompetenz der Meeresbodenkammer unterliegt zwei wesentlichen Einschränkungen. So ist es der Meeresbodenkammer verwehrt, ihr Ermessen an die Stelle der Meeresbodenbehörde zu setzen; überprüfbar sind aber Ermessensentscheidungen darauf, ob sie eine Kompetenzüberschreitung oder einen Kompetenzmißbrauch darstellen. Darüber hinaus kann die Meeresbodenkammer keine Feststellung zur Gültigkeit oder Ungültigkeit von Verordnungen treffen, die von der Meeresbodenbehörde erlassen worden sind. Das heißt allerdings nicht, daß derartige Verordnungen anwendbar wären. Die Meeresbodenkammer hat sie, wenn sie gegen das SRÜ verstoßen, bei der Überprüfung behördlicher Maßnahmen unberücksichtigt zu lassen; lediglich die Feststellung, sie seien ungültig, kann nicht generell getroffen werden.[34]

Anders als der Internationale Gerichtshof hat der Internationale Seegerichtshof nicht das Recht, Rechtsgutachten abzugeben. Ein Äquivalent für Art. 65 IGH-Statut fehlt in dem Statut des ISGH. Allerdings kann die Meeresbodenkammer in zwei Fällen Rechtsgutachten erstatten, und zwar auf Antrag von Rat oder Versammlung der Meeresbodenbehörde über Rechtsfragen, die sich aus dem Tätigkeitsbereich dieser Organe ergeben, sowie auf Antrag der Versammlung über die Frage, ob ein der Versammlung vorliegender Vorschlag mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar ist. Die enge Begrenzung des Antragsrechts auf Organe der Meeresbodenbehörde und die Begründung einer Gutachtenkompetenz lediglich für die Meeresbodenkammer führt zu nicht ganz sachgerechten Ergebnissen. So kann beispielsweise die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, den IGH um ein Rechtsgutachten zu seerechtlichen Fragen bitten, nicht aber den ISGH.

Bewertung

Eine völkerrechtspolitische Bewertung des Internationalen Seegerichtshofs kann sich bislang lediglich auf die vorliegenden Regeln, vor allem das Statut, stützen. Weder liegt bislang die Verfahrensordnung in einer endgültigen Fassung vor, noch gibt es eine gerichtliche Praxis. Gerade letztere wird entscheidend sein; der von dem Seerechtsübereinkommen konzipierte Mechanismus zur Streitbeilegung ist zwar in vieler Hinsicht weiterführend, entscheidend ist jedoch, daß die Staaten sich seiner bedienen und der Gerichtshof den Erwartungen der Staaten gerecht wird.

Insgesamt enthalten die Regelungen zum ISGH Elemente des Rechts für den IGH sowie den Europäischen Gerichtshof. Letzteres gilt insbesondere für die Verfahren vor der Meeresbodenkammer. Die Verfahren vor der Meeresbodenkammer sind auf die besonderen Regeln zur Nutzung des Tiefseebodens zugeschnitten. Sie dienen dem Schutz der Rechtssicherheit bei der Regelung des Tiefseebergbaus sowie der Vergabe oder dem Entzug von Bergbaulizenzen. Besondere Bedeutung kommt insoweit auch dem Gutachtenverfahren zu, das von einem Viertel der Mitglieder der Versammlung beantragt werden kann. Es hat die Funktion eines Minderheitenschutzes. Innovativ ist es, daß auch natürliche und juristische Personen Parteien in Verfahren vor der Meeresbodenkammer sein können und nicht Staaten ihre Interessen wahrnehmen müssen.

Auch wenn der ISGH die Meeresbodenkammer auf seiner zweiten Sitzung einrichten wird, kann doch nicht mit derem baldigen Tätigwerden gerechnet werden. Die Organe der Meeresbodenbehörde nehmen ihre vollen Funktionen erst nach und nach auf, da Tiefseebergbau in absehbarer Zeit nicht stattfinden wird. Insofern wird die

Meeresbodenkammer vorläufig bestenfalls mit Rechtsgutachten befaßt werden.
Innovativ sind die Kompetenzen des ISGH zur Freigabe von Schiffen; damit werden Streitigkeiten auf die internationale Ebene gehoben, die bislang lediglich auf nationaler Ebene entschieden wurden. Es ist dies ein weiterer Beleg für die Durchdringung von nationalem Recht und Völkerrecht.
Auch wenn auf den ersten Blick die nur eingeschränkte Überprüfung küstenstaatlicher Kompetenzen unbefriedigend erscheint, so ist dennoch festzuhalten, daß auch dieser Komplex zum Teil einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Hierin liegt unter anderem eine Sicherung für die Durchsetzung des Schutzes der Meeresumwelt. Damit sind den Rechten der Küstenstaaten mit Blick auf die Interessen der Staatengemeinschaft erste Grenzen gesetzt.

---

1 Vgl. dazu R. Ranjeva, Settlement of Disputes, in: Dupuy/Vignes (eds.), A Handbook of the New Law of the Sea. Vol. 2(1991), S. 1333ff.(1345f.). Zur Entstehungsgeschichte der Regelungen siehe vor allem A.O. Adede, The System for Settlement of Disputes under the United Nations Convention on the Law of the Sea, 1987.
2 Über die Regelungen zur seerechtlichen Streitbeilegung ist auf der III. UN-Seerechtskonferenz verhältnismäßig früh eine grundsätzliche Einigung erzielt worden. Vgl. dazu G. Jaenicke, Dispute Settlement under the Convention on the Law of the Sea, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Bd. 43(1983), S. 813ff.
3 Vgl. die Texte in UN Doc. LOS/PCN/152 (Vol. I).
4 Art. 16 SRÜ, Anlage VI.
5 A/49/631 v. 16.11.1994, Ziff. 209ff.; vgl. dazu T. Treves, The Law of the Sea Tribunal: Its Status and Scope of Jurisdiction after November 16, 1994, in: ZaöRV, Bd. 55(1995), S. 421ff.(422f.).
6 LOS/PCN/L.115/Rev.1, Ziff.43.
7 Siehe SPLOS/1 v. 11.11.1994 und den Bericht in SPLOS/3 v. 28.2.1995.
8 Siehe Art. 176.
9 Art. 14 sowie Art. 35-40 der Anlage VI zum SRÜ.
10 Jaenicke (Anm. 2), S. 822; Ranjeva (Anm. 1), S. 1376.
11 Vgl. dazu Ranjeva (Anm. 1), S. 1377ff.
12 Art. 286 SRÜ.
13 Art. 287 SRÜ.
14 Das SRÜ definiert den Begriff ›Streitigkeit‹ nicht. Erfaßt werden hiervon unterschiedliche Sichtweisen über Anwendung oder Auslegung des SRÜ, die anders nicht beigelegt werden können; vgl. dazu Ranjeva (Anm. 1), S. 1340.
15 Vgl. dazu Art. 297 und 298 SRÜ.
16 Jaenicke (Anm. 2), S. 817.
17 Es ist umstritten, ob sich diese Formulierung nur auf die Ausübung küstenstaatlicher Kompetenzen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Festlandsockelbereich bezieht; vgl. dazu Treves (Anm. 5), S. 434. Eine vermittelnde Position vertritt L. Caflisch, Le règlement judiciaire et arbitral des différends dans le nouveau droit de la mer, Festschrift Bindschedler, 1980, S. 351ff.
18 Treves (Anm. 5), S. 434f. weist zu Recht darauf hin, daß das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 und 3 unklar ist und die Vorschriften von unterschiedlichen Ansätzen ausgehen.
19 Vgl. dazu Art. 299 Abs. 1, 298 Abs. 2 SRÜ.
20 Vgl. dazu Art. 282 SRÜ, wonach früher vereinbarte Streitbeilegungsverfahren den Regelungen des SRÜ vorgehen.
21 Vgl. dazu S. Rosenne, UNCLOS III – The Montreux (Riphagen) Compromise, in: Bos/Siblesz (eds.), Essays in Honour of W. Riphagen, 1986, S. 169ff.; Queneudec, Le choix des procédures de règlement des différends selon la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer, in: Mélanges M. Virally, 1991, S. 383ff.; Treves (Anm. 5), S. 429f.; Jaenicke (Anm. 2), S. 823f.; Ranjeva (Anm. 1), S. 1370ff.
22 Nicht ausreichend ist die Benennung der Sonderschiedsgerichtsbarkeit, da sie nicht alle der seerechtlichen Streitbeilegung unterfallenden Konflikte abdeckt.
23 Vgl. dazu Ranjeva (Anm. 1), S. 1372f.
24 Vgl. dazu Ranjeva (Anm. 1), S. 1381ff.
25 Vgl. insoweit das Übereinkommen über grenzüberschreitende und weitschwimmende Fischarten.
26 Vgl. dazu Art. 290 SRÜ sowie Ranjeva (Anm. 1), S. 1379f.
27 Vgl. dazu Art. 287 Abs. 2 SRÜ.
28 Treves (Anm. 5), S. 441.
29 Hierunter fallen auch Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Durchführungsübereinkommens; Parteien eines derartigen Verfahrens können auch Staaten sein, auf die das Durchführungsübereinkommen vorläufig anwendbar ist.
30 Hiervon erfaßt werden ebenfalls Streitigkeiten über behauptete Verletzungen des Durchführungsübereinkommens.
31 Hierbei handelt es sich um Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung von Arbeitsplänen, die die Tätigkeiten im Tiefseebodenbereich regeln. Der Gegenstand derartiger Verfahren kann sich vor allem aus Maßnahmen der Meeresbodenbehörde gegenüber tätigen Unternehmen ergeben, die erstere zur Durchführung ihrer Aufsichtsbefugnisse erläßt.
32 Diese Verfahren erlauben es, die Genehmigungspraxis der Meeresbodenbehörde zu kontrollieren.
33 Es besteht allerdings für Staaten die Möglichkeit, sich einem Verfahren gegenüber natürlichen oder juristischen Personen zu entziehen (Art. 190 SRÜ); vgl. dazu Ranjeva (Anm. 1), S. 1365.
34 Vgl. zur Entstehungsgeschichte Jaenicke (Anm. 2), S. 821.

Die Internationale Meeresbodenbehörde in Kingston

JOACHIM-CHRISTIAN KOCH

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)[1] sieht in seinem Artikel 156 die Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde (IMB; englisch: International Seabed Authority, ISBA) mit dem Inkrafttreten des SRÜ vor. Dieses erfolgte am 16. November 1994.[2] Alle Vertragsstaaten des SRÜ sind nach seinem Art. 156 Abs. 2 Mitglieder der IMB; derzeit sind dies 106 Staaten. Bis zum 16. November 1998 gibt es gemäß Art. 7 des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens (kurz: Durchführungsübereinkommen, DÜ)[3] in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 12 der Anlage zum DÜ auch noch vorläufige Mitglieder der IMB. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 46. Die IMB ist eine »autonome zwischenstaatliche Organisation«.[4] Mit Resolution 51/6 der UN-Generalversammlung wurde ihr Beobachterstatus in diesem Hauptorgan eingeräumt. Ihren Sitz hat die IMB in Kingston, der Hauptstadt Jamaikas.
Die Aufgabe, die Erforschung und Gewinnung der Ressourcen des Meeresbodens außerhalb des Bereiches nationaler Jurisdiktion, also seewärts der Grenzen des Festlandsockels, zu regeln und zu überwachen, überträgt das Seerechtsübereinkommen in seinem Art. 157 Abs. 1 der IMB. Zu den gewinnbaren Ressourcen des Meeresbodens gehören in erster Linie Manganknollen, die neben Mangan noch Kobalt, Kupfer und Nickel enthalten.
Gegen die Vorschriften des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens über die IMB hatten Industrieländer erhebliche Bedenken, die sie von einer Ratifizierung beziehungsweise von einem Beitritt abhielten. Diese Bedenken wurden durch das DÜ, das von der UN-Generalversammlung am 28. Juli 1994 mit 121 Stimmen bei 7 Enthaltungen gebilligt wurde, ausgeräumt. Das DÜ ist am 28. Juli 1996 in Kraft getreten,[5] nachdem 62 Staaten, darunter 7 der ›Pionierinvestoren‹ des Meeresbodenbergbaus, ihre Zustimmung bekundet hatten, an das DÜ gebunden zu sein.
Nachfolgend werden die ursprünglichen Regelungen des SRÜ über die IMB dargestellt und danach die Änderungen, die sich durch das DÜ ergeben haben. Anschließend wird berichtet, wie die Mitglieder der IMB diese Vorschriften umgesetzt und welche Schwierigkeiten sich dabei ergeben haben. Abschließend werden die unmittelbaren Aufgaben der IMB erläutert.

I

Als Organe der IMB sieht Art. 158 des Seerechtsübereinkommens die Versammlung, den Rat und das Sekretariat vor. Außerdem sieht Art. 163 als Organe des Rates eine Kommission für wirtschaftliche Planung sowie eine Rechts- und Fachkommission vor.